



Ortsgemeinde Bergweiler

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Nutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Bergweiler

1. Eigentum

Das Bürgerhaus Bergweiler ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Bergweiler. Im Bürgerhaus befindet sich der Bürgersaal sowie ein Sitzungssaal mit gemeinsam nutzbaren Nebenräumen wie Foyer, Sanitärtrakt und den Stellplätzen.

2. Vorbedingung zur Nutzung

Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist eine Vorbedingung für die Nutzung.

3. Hausrecht

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Dieses Recht wird durch den oder die Ortsbürgermeister*in, den oder die Beigeordnete*n oder der beauftragten Person der Ortsgemeinde wahrgenommen.

4. Nutzungsgegenstand

Die Ortsgemeinde stellt den Bürgersaal und den Sitzungssaal des Bürgerhauses

- Personen für Familienfeiern
- den Ortsvereinen, Orts- und Vereinsgruppen zur Durchführung des Vereinslebens
- anerkannten Selbsthilfegruppen,
- politischen Parteien und Wählergruppen die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
- der Volkshochschule für Ihre Veranstaltungen,
- öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung Ihrer Aufgaben,
- Discoabende in Verbindung mit Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen
- Vereine und Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen

nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.

5. Nutzungsgebühren

Die Ortsgemeinde vermietet den Bürgersaal des Bürgerhauses Bergweiler nach Maßgabe der Gebührensatzung. Die Gebühren sind in Form von Pauschalsätzen gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.

6. Vermietung

Die Vermietung des Bürgersaals erfolgt durch den oder die Ortsbürgermeister*in, den oder die Beigeordnete*n oder durch die beauftragte Person der Ortsgemeinde.

Die Vermietung erfolgt von in der Regel 11.00 Uhr bis 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages. In diesem Zeitraum haben auch die Schlüsselannahme und Schlüsselrückgabe sowie die Reinigung durch den Benutzer zu erfolgen.



Ortsgemeinde Bergweiler

7. Nutzungsanträge

Nutzungsanträge sind in einem angemessenen Zeitraum im Voraus, jedoch mindestens mit einem Vorlauf von drei Kalenderwochen zum ersten Benutzungstag durch den Benutzer zu stellen.

Benutzer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Nutzungsanfrage sind der Ortsgemeinde durch den Benutzer die nachfolgenden Personen- und Nutzungsangaben mitzuteilen:

- Vor- und Nachname, die Meldeanschrift und das Geburtsdatum des Benutzers
- den Nutzungsanlass sowie die Höhe der Personenanzahl

Jugendliche Benutzer unter 18 Jahren haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen.

8. Vertrauensperson

Jugendliche Benutzer unter 18 Jahren haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Vertrauensperson nimmt während der Nutzung des Bürgerhauses vor Ort die Aufsicht wahr und trägt dafür Sorge, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.

Im Zuge der Nutzungsanfrage des jugendlichen Benutzers hat die genannte Vertrauensperson der Ortsgemeinde gegenüber nachfolgenden Angaben vor Erteilung der Benutzungserlaubnis mitzuteilen:

- der Vor- und Nachname, die Meldeanschrift und das Geburtsdatum der Vertrauensperson

Bei jugendlichen Benutzern tritt die Vertrauensperson an die Stelle der Haftung des Benutzers.

9. Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer, Nutzungszweck und die Personenanzahl als Bestandteil der Nutzungserlaubnis festgelegt sind.

10. Übergabe und Abnahme

Das Bürgerhaus wird grundsätzlich durch den oder die Ortsbürgermeister*in, den oder die Beigeordnete*n oder durch die beauftragte Person der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Bei Nutzungsende findet eine Abnahme des Bürgerhauses statt. Im Einzelfall kann ein Schlüssel übergeben werden, der bei der beauftragten Person abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist. Für die regelmäßige Nutzung des Bürgerhauses durch ortsansässige Vereine und Gruppen gilt eine gesonderte Vereinbarung.

11. Haftung des Benutzers

Der Benutzer ist bei einem unsachgemäßen Gebrauch und dessen Folgen haftbar. Er haftet für alle Beschädigungen, die der Ortsgemeinde durch seine und auch durch die Schuld seiner Gäste an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen, Außenanlagen oder an Gebäuden durch die Nutzung entstehen. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet der Benutzer, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.

12. Haftung der Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im



Ortsgemeinde Bergweiler

Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Zugänge zu der Anlage stehen.

13. Rücktrittsrecht

Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund, z.B. dringendem Eigenbedarf zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Die Ortsgemeinde hat das Recht das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung jederzeit vorübergehend zu schließen. Maßnahmen die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für eventuelle Einnahmeverluste.

14. Nutzungsausschluss

Benutzer, Vertrauenspersonen oder Veranstaltungsgäste die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtung unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Veranstaltung durch den oder die Ortsbürgermeister*in, durch den oder die Beigeordnete*n oder durch die beauftragte Person der Ortsgemeinde zu Lasten des Benutzers beendet werden. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für eventuelle Einnahmeverluste.

15. Kautions

Für die Nutzung des Bürgersaals wird eine Kautions erhoben, die nach ordnungsgemäßer Nutzung erstattet wird. Im Einzelfall kann auf die Erhebung einer Kautions verzichtet werden. Die Höhe der Kautions ist der Gebührensatzung zu entnehmen.

16. Stornierung

Bei Stornierung von bereits verbindlich bestätigten Nutzungsanträgen des Bürgersaals durch den Benutzer sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.

17. Zustand des Bürgerhauses

Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus, insbesondere den Bürgersaal sowie Geräte im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet die Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen. Der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht genutzt werden.



Ortsgemeinde Bergweiler

18. Verhaltensordnung

Bei der Benutzung des Bürgerhauses ist, soweit nicht bereits anderweitige Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

A. Umgang

Die Benutzer haben das Bürgerhaus einschließlich der Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs so gering wie möglich gehalten werden können.

B. Schäden

Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

C. Dekorationen

Das Einschlagen von Nägeln, das Eindrehen von Schrauben, das Anbringen von Pins und Klebestreifen im Gebäude sind nicht gestattet.

D. Zugänge

Flucht- und Rettungswege dürfen nicht versperrt werden. Nach Benutzungsende müssen durch den Benutzer Fenster und Zugangstüren abgeschlossen werden.

E. Küchengeräte

Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Küchengeräte sofort nach der Benutzung ausgeschaltet und gereinigt werden.

F. Pyrotechnik / Raketen und Böller

Im Bürgerhaus und dem umgebenden Außengelände dürfen aufgrund der Brandgefahr keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden.

G. Rauchen

Im Bürgerhaus ist das Rauchen nicht gestattet. Hierzu zählen auch Shisha und E-Zigaretten. Das Entsorgen oder Wegwerfen von Zigarettenkippen auf dem Parkplatz oder den angrenzenden Außenanlagen ist untersagt. Für Raucher ist außerhalb des Gebäudes im überdachten Eingangsbereich ein Aschenbecher vorgehalten.

H. Außenveranstaltungen

Die Nutzung der Parkplatzflächen oder Außenanlagen sind für Versammlungen oder Außenveranstaltungen im Rahmen der Nutzung nicht gestattet.

I. Lärmbelästigung

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass im Bürgerhaus, auf dem umgebenden Außengelände und der Nachbarschaft der gesamte Lärm- und Schallpegel, der durch Gäste, eine Musik- und Beschallungsanlage, und Subwoofer entsteht, so gesteuert wird, dass keine Lärmbelästigung für Anwohner und Unbeteiligte entsteht. Fenster und Außentüren sind ab 22:00 Uhr zu schließen.



Ortsgemeinde Bergweiler

J. **Reinigung**

Durch den Benutzer ist vor Abnahme und Schlüsselrückgabe eine gründliche Reinigung vorzunehmen. Bei Nutzung über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen. Hierzu im Einzelnen:

- Bodenflächen kehren und feucht reinigen
- Theke und Thekeneinrichtung feucht reinigen
- Geschirrinventar und Einrichtungsgegenstände feucht reinigen
- Küche mit Küchengeräten und Bodenflächen feucht reinigen
- Tische und Stühle feucht reinigen
- Sanitärelemente und Bodenflächen feucht reinigen
- Schmutzfangmatten im Eingangsbereich reinigen
- Zigarettenkippen im Aschenbecher im überdachten Eingangsbereich aufnehmen
- Zigarettenkippen, Glasscherben und Abfall in den angrenzenden Parkplatzflächen und Außenanlagen aufnehmen

Sollte nach Nutzungsende eine unzureichende Reinigung, oder verbliebener Müll im Bürgerhaus oder den Außenanlagen durch die Gemeinde festgestellt werden, sind die der Gemeinde angefallenen Reinigungskosten entsprechend der Höhe nach zu erstatten.

K. **Abfälle**

Die durch die Nutzung angefallenen Abfälle im Bürgersaal, den Sanitärräumen sowie im Außenbereich sind durch den Benutzer aufzunehmen und selbst fachgerecht zu entsorgen.

L. **Jugendschutzgesetz**

Durch den Benutzer und dessen Gäste sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

M. **Einrichtungsgegenstände und Inventar**

Es ist nicht gestattet, Einrichtungsgegenstände wie z.B. Geschirr oder Besteck aus dem Bürgerhaus mitzunehmen oder auch temporär während der Benutzung zu entleihen.

N. **Parallele Nutzungen im Bürgerhaus**

Im Bürgerhaus gibt es neben dem Bürgersaal noch einen Sitzungsraum. Für diese beiden Räume gibt es neben dem gemeinsamen genutzten Eingangsbereich mit Garderobe eine gemeinsam genutzte Sanitäreinrichtung. Im Sitzungsraum finden regelmäßig kleinere Zusammenkünfte durch Ortsvereine, Orts- und Vereinsgruppen und anderen statt.

Bitte berücksichtigen Sie daher, dass Sie gegebenenfalls bei Ihrer Nutzung nicht alleiniger Nutzer im Bürgerhaus sind. Um gegenseitige Rücksichtnahme wird gebeten. Eine gemeinsame Nutzung dieser Bereiche entbindet den Nutzer nicht von seiner Reinigungspflicht.



Ortsgemeinde Bergweiler

O. Weitere Nutzungshinweise

- Reinigungsutensilien

Reinigungsutensilien wie Besen, Schaufel, Kehrblech sowie Putzeimer, Wischmopp mit Lappen und Reinigungsmittel werden für Benutzer im Putzmittelraum im Foyer des Bürgerhauses vorgehalten. Nass- und Trockenreinigungstücher sind durch den Benutzer selbst mitzubringen.

- Verbrauchsmaterialien

Notwendige Verbrauchsmaterialien wie den Papierhandtüchern, Toilettenpapier und Handseife im Sanitärtrakt sowie Mülltüten sind in angemessenen Umfang zur Nutzung vorgehalten.

19. Annahme

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer, bei jugendlichen Benutzern unter 18 Jahren die Vertrauensperson, dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

20. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Benutzungsordnungen für die Benutzung des Bürgerhauses außer Kraft.

Bergweiler, den 24. Februar 2025

Franziska Thetard
Ortsbürgermeisterin
Ortsgemeinde Bergweiler

(S)



Ortsgemeinde Bergweiler

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Bergweiler vom 24. Februar 2025

Der Gemeinderat Bergweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Bergweiler werden, soweit nicht gemäß Benutzungsordnung Gebührenfreiheit besteht, Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Bürgerhauses außer Kraft.

Bergweiler, den 24. Februar 2025

Franziska Thetard
Ortsbürgermeisterin
Ortsgemeinde Bergweiler

(S)



Ortsgemeinde Bergweiler

A N L A G E

zur Satzung der Ortsgemeinde Bergweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses.

Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgersaal werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

- A. für Private Ganztagesnutzungen**, wie z.B. Geburtstage, Hochzeiten und Familienfeiern,
11:00 Uhr des 1. Nutzungstag bis 11:00 Uhr des darauffolgenden Tages,

je Nutzungstag 190,00 €

- B. für Private Teiltagesnutzungen**, wie z.B. Kindtaufen oder Beerdigungskaffee,
11:00 Uhr bis 19:00 Uhr des gleichen Tages,

je Nutzungstag 80,00 €

- C. für Ganztagesnutzungen von Vereinen die auf Erwerb ausgerichtet sind
oder auch Betriebsfeste und gewerbliche Nutzungen von Firmen oder Behörden.**

Von 11.00 Uhr des 1. Nutzungstag bis 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages. Auf Erwerb ausgerichtet gilt jede Veranstaltung, in der Eintrittsgeld erhoben wird oder Getränke und Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, angeboten werden.

Je Nutzungstag 220,00 €

- D. für die Benutzung der Küchengeräte mit Getränkezapfanlage**

Zu den Küchengeräten zählt der Edelstahlblock mit Schirmabzugshaube, die Grillplatte, die Fritteusen, der 2 Plattenkocher und das Ausgussbecken. In dem Kostenansatz beinhaltet ist die Reinigung der Leitungen der Getränkezapfanlage durch die Ortsgemeinde.

Je Tag der Nutzung 60,00 €

- E. Gebührenfreie Nutzung**

Gebührenfrei steht der Bürger- und Sitzungsaal für nicht auf Erwerb ausgerichtete Veranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen, Schulungen und Proben der örtlichen Vereine, Vereins- und Ortsgruppen, der Freiwilligen Feuerwehr Bergweiler und dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land zur Verfügung.



Ortsgemeinde Bergweiler

F. **Gebührenerlass**

Die Benutzungsgebühren anlässlich der Bergweilerer Dorfkirmes sind den durchführenden Verein zu erlassen.

G. **Stornierungsgebühr**

Die Gebühr für die Stornierung der bereits verbindlich bestätigten Buchung durch den Benutzer beträgt:

pauschal **30,00 €**

H. **Kostenersatz unzureichende Reinigung**

Sollte nach Nutzungsende eine unzureichende Reinigung oder verbliebener Müll im Bürgerhaus mit den angrenzenden Außenanlagen durch die Gemeinde festgestellt werden, sind die der Gemeinde angefallenen Regie- und Reinigungskosten entsprechend der Höhe nach zu erstatten. Der Kostenansatz für ein unmittelbar durch die Ortsgemeinde zu beauftragende Unternehmen beträgt:

vorab geschätzt, zum Nachweis: **425,00 €**

I. **Kostenersatz fehlendes oder beschädigtes Inventar**

Sollte nach Nutzungsende durch die Gemeinde festgestellt werden, das Inventar wie beispielsweise Geschirr abhandengekommen sein oder beschädigt ist, sind die der Gemeinde angefallenen Regie- und Ersatzkosten entsprechend der Höhe nach zu erstatten, jedenfalls jedoch eine pauschale Aufwandsgebühr in Höhe von:

mindestens, darüber hinaus, zum Nachweis: **25,00 €**

J. **Kaution**

Voraussetzung für die Genehmigung der Benutzung ist die Hinterlegung einer Kaution in Höhe der Gebührenpauschale des 1. Nutzungstages. Die Kaution wird bei Abnahme ohne Beanstandungen erstattet.

K. **Sonstige Nutzungen**

Soweit Benutzungen nicht nach den Buchstaben A - J zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den oder die Ortsbürgermeister*in.